



Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze

Förderprogramm

Stichworte: [KWKG](#), Klimaschutz, Energiesparen, Wärmenetz, Kältenetz



Beschreibung: Nach §1 Abs. 1 [KWKG](#) dient das KWK-Gesetz der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen auf 110 TWh bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 TWh bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Dabei regelt das Gesetz die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und von Kältenetzen, in die Wärme und [Kälte](#) aus KWK-Anlagen eingespeist wird (§1 Abs.2 Nr.4 u .5 [KWKG](#)).

Was wird gefördert?

Für die Zuschlagszahlungen für Wärmen- und Kältenetze wird zwischen 3 Fällen unterschieden:

Die Versorgung der Abnehmenden erfolgt mit:

Fall A: mind. 75% mit Wärme aus KWK-Anlagen

Fall B: mind. 75% mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird

Fall C: mind. 50% mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird.

Wann liegt ein Anspruch vor?

Betreiber eines Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages [1], wenn in

- **Fälle A und B**, die Inbetriebnahme bis zum **12.2026** erfolgt,
- **Fall C**, die Inbetriebnahme zwischen dem **01.2027 und dem 31.12.2029** erfolgt.

Für die Zuschlagszahlung gelten folgende Übergangsfristen[2]:

- Anspruch auf eine Zuschlagszahlung haben Betreiber eines Wärmenetzes, wenn das Wärmenetz zwischen dem **01.2020 und dem 30.06.2021** in Betrieb genommen wurde und die Versorgung der Abnehmenden nach den Fällen A, B und C innerhalb von 48 Monaten erfolgt. Bei sonstigen Inbetriebnahme Zeiträumen liegt die Frist bei 36 Monaten.

Ebenfalls Zuschlagsberechtigt sind:

- Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50% im betreffenden Trassenabschnitt führen,
- der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze,

- die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz,
- der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt,

da sie dem Wärmenetz gleichgestellt sind (§18 Abs. 4 [KWKG](#)).

Zusätzlich muss eine Zulassung des Wärmenetzes nach §20 [KWKG](#) vorliegen und das BAFA muss die Auszahlungshöhe den zuständigen Verteilnetzbetreiber übermitteln.

Wie hoch ist die Förderung?

Fälle A und B: 40% der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus

Fall C: 30% der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus

Insgesamt darf der Zuschlag 20 Mio.€ pro Projekt nicht überschreiten^[1] (§19 Abs. 1 [KWKG](#)).

Themen:

- [Wärmewende](#)
- [Nahwärme im Quartier](#)

Konzepte:

- [Fernwärmebasierte Wärmeversorgung im Gebäude](#)
- [KWK-basierte Quartiersversorgung](#)
- [iKWK-basierte Quartiersversorgung](#)
- [Abwärmebasierte Quartiersversorgung](#)

Technologien:

- [Wärme- und Kältenetze](#)

Weitere [KWKG](#) Fördermöglichkeiten:

- [Oberprogramm KWKG](#)
- [Zuschlagszahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher](#)
- [Zuschlagszahlungen für KWK-Strom](#)

Quelle:

https://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2016/

Zuletzt aktualisiert: 02.03.2021

download